

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

15. Jahrgang	Schorfheide, 9. März 2018	Nummer 2 / 2018
--------------	---------------------------	-----------------

INHALT DES AMTSBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen	1
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 22. April 2018	1
Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde (§ 42 BbgKWahlV) für die Landratswahl am 22. April 2018 im Landkreis Barnim und einer eventuell erforderlichen Stichwahl am 06. Mai 2018	3
Sonstige amtliche Bekanntmachungen	4
Einladung zur Jahreshauptversammlung 2018 der Jagdgenossenschaft Werbellin-Altenhof.....	4
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 28. Sitzung des Hauptausschusses vom 31.01.2018.....	4
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 24. Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.02.2018.....	5
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Groß Schönebeck (Schorfheide).....	6
Öffentliche Auslegung und Beteiligung zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR).....	11
Nichtamtlicher Teil	12
Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ in der Gemeinde Schorfheide am 26.4.2018.....	12

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 22. April 2018

1. Das **Wählerverzeichnis** für die Wahlbezirke der Gemeinde Schorfheide wird in der Zeit **vom 02. April 2018 bis 06. April 2018** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

bei der Gemeinde Schorfheide, Einwohnermeldeamt, *Raum 1.5*, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Jede wahlberechtigte Person hat nach § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes das Recht, in dem oben genannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

3. Der **Antrag auf Eintragung** in das Wählerverzeichnis kann gestellt werden von:

- a) einer wahlberechtigten Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht.
- b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht.
- c) eine/ein wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift **bis spätestens zum 07. April 2018, 12:00 Uhr** bei der Wahlbehörde der Gemeinde Schorfheide, Einwohnermeldebehörde, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide während der allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

4. Ein **Einspruch gegen das Wählerverzeichnis** kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder

Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben.

Jede wahlberechtigte Person, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **bis zum 06. April 2018 12:00 Uhr** bei der Gemeinde Schorfheide, Einwohnermeldebehörde, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die einspruchsführende Person die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01. April 2018** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die auf Antrag oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- oder Einspruchsfrist versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bis zum **20. April 2018** zu den allgemeinen Öffnungszeiten und zusätzlich am Freitag, den 20. April 2018 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der Wahlbehörde der Gemeinde Schorfheide, Einwohnermeldebehörde, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Fernmündliche Anträge sind unzulässig.

In den Fällen gemäß Punkt 6 b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Wahlscheininhaber/innen können in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:

- a) den amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- b) den amtlichen Stimmzettelumschlag
- c) den amtlichen Wahlbriefumschlag und
- d) das Merkblatt zur Briefwahl.

Die/Der Wahlberechtigte kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, abholen.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Bei der **Briefwahl** hat der/die Wähler/in den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- a) den Wahlschein,
- b) in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Schorfheide, 1. März 2018



Uwe Schoknecht
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde (§ 42 BbgKWahlV) für die Landratswahl am 22. April 2018 im Landkreis Barnim und einer eventuell erforderlichen Stichwahl am 06. Mai 2018.

Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinde Schorfheide ist in 14 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 01: Ortsteil Altenhof
Wahllokal: Feuerwehr, Joachimsthaler Str. 12, 16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 02: Ortsteil Böhmerheide
Wahllokal: „Café am Weißen See“, Lerchenweg 2, 16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 03: Ortsteil Eichhorst
Wahllokal: Feuerwehr, Eberswalder Chaussee 1a, 16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 04: Ortsteil Finowfurt
Wahllokal: Hort, Spechthausener Straße 5, 16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 05: Ortsteil Finowfurt
Wahllokal: Schule - Aula, Spechthausener Str. 1-3, 16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 06: Ortsteil Finowfurt
Wahllokal: Kita „Zwergenstube“, Gartenweg 2b, 16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 07: Ortsteil Finowfurt
Wahllokal: Kita „Spatzennest“, Hauptstraße 114, 16244 Schorfheide – barrierefrei

Wahlbezirk 08: Ortsteil Groß Schönebeck
Wahllokal: Grundschule, Berliner Straße 24, 16244 Schorfheide

Wahlbezirk 09: Ortsteil Groß Schönebeck
Wahllokal: Bürgerbüro, Rosenbecker Straße 1a, 16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 10: Ortsteil Klandorf
Wahllokal: Feuerwehr, Dorfstraße 17, 16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 11: Ortsteil Lichterfelde
Wahllokal: Grundschule, Oderberger Straße 36-38, 16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 12: Ortsteil Lichterfelde
Wahllokal: Kita „Kleiner Strolch“, Oderberger Str. 44, 16244 Schorfheide - barrierefrei

Wahlbezirk 13: Ortsteil Schlufft
Wahllokal: ehemalige Gaststätte „Zur Linde“, Schluffter Hauptstraße 19, 16244 Schorfheide

Wahlbezirk 14: Ortsteil Werbellin
Wahllokal: Feuerwehrschulungsraum, Werbelliner Dorfstraße 48a, 16244 Schorfheide

Der Wahlbezirk und das Wahllokal, in dem die Wahlberechtigten wählen können, sind in den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt wurden, angegeben.

2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

Sie enthalten die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.

3. Bei der Wahl des Landrates /der Landrätin muss die wählende Person den Bewerber / die Bewerberin, dem sie ihre Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Sie kann nur eine Stimme an einen Bewerber oder an eine Bewerberin geben.

4. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.

5. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

6. Die Briefwahl wird wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel der Wahl.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag/ Stichwahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der

Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

7. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

9. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in

dem sich das Wahllokal befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist der für den Wahlbezirk maßgebende Stimmzettel beizufügen, bei verbundenen Wahlen je ein Stimmzettel für jede Wahl. Diese Stimmzettel müssen durch Aufdruck oder Überschrift deutlich als Muster gekennzeichnet sein.

Die Wahlbehörde
Schorfheide, 1. März 2018


Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2018 der Jagdgenossenschaft Werbellin-Altenhof

Die Jahreshauptversammlung 2018 der Jagdgenossenschaft Werbellin-Altenhof findet am Freitag, dem 06.04.2018, um 19:00 Uhr in der „Pension Poppe“ in Altenhof statt.

Der Inhalt der Versammlung umfasst folgende Punkte:

1. Begrüßung / Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bestätigung des Protokolls der letzten Vollversammlung

4. Bericht des Finanzplanes und des Haushaltsplanes
5. Bestätigung des Haushaltsplanes und Auszahlung der Pacht für das Jagdjahr 2017/2018
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Darstellung der Erfüllung des Abschussplanes durch die Jäger
8. Diskussion

Der Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 28. Sitzung des Hauptausschusses vom 31.01.2018

Öffentlicher Teil

Anbau Sanitärtrakt Sporthalle Finowfurt, Los 04 und Los 05
Vorlage: BA/0307/18

Beschluss:

Es wird beschlossen, die folgenden Aufträge für den Anbau Sanitärtrakt Sporthalle Finowfurt an die Firmen

Los 04 – Fliesen- und Plattenverlegearbeiten, Fliesenverlegung Dieter Brandenburg,
Dorfstraße 17, 16278 Pinnow
Auftragswert: 25.809,71 €

Los 05 – Maler- und Bodenlegerarbeiten, Albert Bartz, Bergstraße 1, 16230 Britz
Auftragswert: 7.450,13 €
zu vergeben.

Der Beschluss Nr. BA/0307/18 wurde, mit 6 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung, mehrheitlich gefasst.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde kein Beschluss gefasst.


Uwe Schoknecht
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der
24. Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.02.2018**

Öffentlicher Teil

**Umbau Hauptstraße 116 in Finowfurt zum
Dorfgemeinschaftshaus
Vorlage: BA/0303/18**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der Vorplanung zum Umbau der Hauptstraße Nr. 116 in 16244 Schorfheide zum Dorfgemeinschaftshaus zu.

Der Beschluss Nr. BA/0303/18 wurde, mit 14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Stimmenthaltung, mehrheitlich gefasst.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 624
"Kleine Ferienoase Radow"**

**1. Nachtrag zum Durchführungsvertrag
Vorlage: BA/0308/18**

Beschluss:

Die Gemeindevertreter beschließen den Durchführungsvertrag zum VBP Nr. 624 „Kleine Ferienoase Radow“ vom 01./02. September 2015 mit einem 1. Nachtrag wie folgt zu ändern:

1. Die Adresse der Vorhabenträgerin wird entsprechend dem aktuellen Wohnort (Kastanienweg 58) angepasst:

2. Die Frist für die Fertigstellung des ersten Bauabschnittes wird bis zum 30. März 2019 verlängert.

§ A3 (Durchführungsverpflichtung, Durchführungsfrist) Absatz 4 lautet nunmehr:

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die zur Realisierung der Vorhaben und Maßnahmen nach § A 1 Absatz 2 notwendigen Bauanträge, Bauanzeigen und Zustimmungen **für den ersten Bauabschnitt** spätestens innerhalb eines Jahres nach öffentlicher Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 10 Absatz 3 BauGB vollständig und prüffähig einzureichen. **Der erste Bauabschnitt** ist bis zum **30. März 2019** abzuschließen. Die Fertigstellung ist der Gemeinde zeitnah anzuzeigen.

3. Die Frist für die Fertigstellung des zweiten Bauabschnittes wird bis zum 30. März 2022 verlängert.

§ A3 (Durchführungsverpflichtung, Durchführungsfrist) Absatz 5 lautet nunmehr:

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die zur Realisierung der Vorhaben und Maßnahmen nach § A 1 Absatz 2 notwendigen Bauanträge, Bauanzeigen und Zustimmungen **für den zweiten Bauabschnitt** so rechtzeitig einzureichen, spätestens jedoch bis zum

31. März 2020, dass das Gesamt-Vorhaben bis zum **30. März 2022** abgeschlossen ist.

Der Beschluss Nr. BA/0308/18 wurde, mit 16 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

**Anschaffung von Hard- und Software
Vorlage: HA/0311/18**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Anschaffung von Hardware und außerplanmäßige Anschaffung von Software zur Umsetzung des E-Rechnungsgesetzes.

Der Beschluss Nr. HA/0311/18 wurde, mit 16 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schorfheide über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus dem Anlass von besonderen Ereignissen im Jahre 2018

Vorlage: OA/0304/18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt die anliegende "Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schorfheide über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus dem Anlass von besonderen Ereignissen im Jahre 2018".

Der Beschluss Nr. OA/0304/18 wurde, mit 16 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.


Uwe Schoknecht
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Groß Schönebeck (Schorfheide)

Die Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Schönebeck (Schorfheide), welche auf der Mitgliederversammlung am 12.5.2017 beschlossen und am 12.01.2018 von der Unteren Jagdbehörde genehmigt wurde, wird hiermit bekanntgemacht.

Satzung der Jagdgenossenschaft „Groß Schönebeck (Schorfheide)“

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Groß Schönebeck (Schorfheide) hat am 12.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Groß Schönebeck (Schorfheide) ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises, in dem der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt.

Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Groß Schönebeck (Schorfheide)“ (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in 16244 Schorfheide, OT Groß Schönebeck. Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

§ 2

Gebiet der Jagdgenossenschaft, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle zusammenhängenden Grundflächen in der Gemeinde Schorfheide in den Gemarkungen Groß Schönebeck, Klandorf und Böhmerheide, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft, Jagdkataster

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen

Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Grundflächen des Jagdbezirks enthalten sind. Es wird nach bejagbaren und nicht bejagbaren Flächen unterschieden. Nicht bejagbare Flächen sind Flächen nach § 5 BbgJagdG. Die Grundflächen des Jagdbezirks werden mindestens mit Größe, Nutzungsart und deren Eigentümer verzeichnet. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumsituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt unter Berücksichtigung des § 15 Absatz 2 für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 6

Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

(3) Sie wählt

1. den Jagdvorstand mit einem Vorsitzenden und zwei Besitzern, sowie dafür je einen Stellvertreter.

2. einen Schriftführer. Die Funktion des Schriftführers kann auch aus dem Kreis des Vorstandes gewählt werden.

3. einen Kassenführer

4. zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter.

(4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

1. den jährlichen Haushaltsplan,

2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,

3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,

4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,

5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,

6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,

7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,

8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,

9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,

10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,

11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,

12. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,

13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung,

14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und für weitere Funktionsträger,

15. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu In-sich-Geschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,

16. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gemäß § 6 und § 6a des Bundesjagdgesetzes,

17. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Wildarten.

(5) Regelungen im Sinne des Absatzes (4) Nummer 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 16 können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(6) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassen-geschäfte durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeinde Schorfheide zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

(7) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschafts-versammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschafts-versammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu set-zenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.

(3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffent-lich. In Einzelfällen können Dritte durch den Jagdvorstand eingeladen werden. Die Einladungen sollen sich auf ein-zelne Tagesordnungspunkte beschränken und sind ge-genüber den Jagdgenossen zu begründen.

(4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.

(5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.

(7) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

§ 8

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zur

Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird auch durch Übersendung des elektronischen Dokumentes der Niederschrift Genüge getan.

§ 9

Jagdvorstand, weitere Funktionsträger

(1) Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Groß Schönebeck (Schorfheide) besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und eine geschäftsfähige natürliche Person ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar. Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde einen Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen werden durch die Jagdgenossenschaft erstattet.

§ 10

Zuständigkeit des Jagdvorstandes Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung.
7. die Anordnung von Bekanntmachungen.

Die Führung des Jagdkatasters kann dem Kassenführer durch Wahl nach § 6 Absatz 3 mit übertragen werden.

(3) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister (Notvorstand), wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

(4) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des Jagdvorstandes von dem Eintritt der Notvorstandsleitung binnen zwei Wochen nach Eintritt der Notvorstandsleitung zu benachrichtigen; soweit der gesamte Jagdvorstand nicht mehr existiert, hat der Kassenführer und falls dieser nicht mehr die Funktion wahrnimmt, der Schriftführer den Notvorstand zu informieren. Von der Übernahme der

Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss auch einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand darf Dritte zu Vorstandssitzungen einladen.

(5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird auch durch Übersendung des elektronischen Dokumentes der Niederschrift Genüge getan.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Jagdvorstandsmitglieder getroffen werden.

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen

und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für drei Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch zwei Rechnungsprüfer gemeinschaftlich durchzuführen.

(4) Im Übrigen finden gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 BbgJagdG die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

§ 13

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BJagdG.

(2) Der Zahlungsverkehr erfolgt über ein Geschäftsgirokonto. Alle drei Jagdvorstandsmitglieder sind darin mit Zeichnungsberechtigung einzutragen.

(3) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei der drei Jagdvorstandsmitglieder zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

(5) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

(6) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft von den Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.

(7) Protokolle, Beschlüsse und Jahresrechnungen sind dauerhaft in Papierform aufzubewahren. Ansonsten gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 14

Bekanntmachungen und Einladungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide“ gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(2) Die Einladungen zu den Jagdgenossenschaftsversammlungen gemäß § 7 Absatz 4 dieser Satzung sind ebenfalls im „Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide“ zu veröffentlichen.

(3) Das Amtsblatt ist auch im Internet auf den Seiten der Gemeinde Schorfheide einsehbar. Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

(4) Nur im Ausnahmefall und nach schriftlicher Bitte werden an auswärtige Jagdgenossen jährliche Einladungen per Briefpost versendet.

(5) Über die Art der Bekanntmachung bzw. der Einladungen zu anderen Veranstaltungen der Jagdgenossenschaft entscheidet die Jagdgenossenschaftsversammlung durch Beschluss.

§ 15

Einsicht in Unterlagen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Protokolle und die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, insbesondere zur jährlichen Jahresrechnung, zum Haushaltsplan, zu Festsetzungen von Umlagen und für die Verwendung des Reinertrages liegen für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.

(2) In der Jagdgenossenschaftsversammlung werden für die Beschlussfassung notwendige Kopien oder Entwürfe an die anwesenden oder vertretenden Jagdgenossen ausgegeben.

(3) Einsicht in das Jagdkataster können alle Jagdgenossen oder deren schriftlich bevollmächtigten Vertreter nur in dem Umfang erlangen, in dem sie berechtigtes eigenes Interesse an den Daten und an den Kartenmaterialien haben und der ihre eigene Mitgliedschaft betrifft.

§16

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 19.04.1996 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 02.06.2016 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2020. § 9 Absatz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.
- (4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2017/2018 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig

oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Groß Schönebeck , 12.05.2017

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Groß Schönebeck (Schorfheide)



K.-H. Mädels
(Vorsitzender)



Janusz
(Beisitzer)



Schrage
(Beisitzer)



Information des Bauamtes:

Öffentliche Auslegung und Beteiligung zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Brandenburger Kabinett und der Berliner Senat haben am 19. Dezember 2017 den 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) zustimmend zur Kenntnis genommen und die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg beauftragt, die öffentliche Auslegung und Beteiligung zum 2. Entwurf des LEP HR durchzuführen.

Die Auslegung des Planentwurfes und weiterer Unterlagen ist unter anderem im Amtsblatt für Brandenburg am 24. Januar 2018 öffentlich bekannt gemacht worden (http://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%203_18.pdf).

Die **öffentliche Auslegung** hat am **5. Februar 2018** begonnen.
Der 2. Entwurf des LEP HR und die zugehörigen Unterlagen können **bis zum 5. April 2018** unter anderem im
Landkreis Barnim
Dezernat für Kreisentwicklung, Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt
Paul-Wunderlich-Haus, Haus D

Am Markt 1
16225 Eberswalde
3. OG (Counter)
Tel.: 03334 214-1858
eingesehen werden.

Mit Beginn der öffentlichen Auslegung stehen die ausgelegten Unterlagen in digitaler Form auch im Internet unter http://gl.berlin-brandenburg.de/lep_hr zur Verfügung und können dort heruntergeladen werden.

Schriftliche Stellungnahmen sind **bis zum 7. Mai 2018** an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL), Referat GL 6, Postfach 60 07 52, 14411 Potsdam per Post oder per Fax unter der Nummer 0331 866-8703 oder elektronisch über das Kontaktformular auf der GL Internetseite http://gl.berlin-brandenburg.de/lep_hr möglich.

Schorfheide, 6. Februar 2018

Bert Siegel
Bauamtsleiter

Nichtamtlicher Teil

**Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes
„Finowfließ“ in der Gemeinde Schorfheide am 26.4.2018**

Am Donnerstag, dem 26.04.2018 findet in der Gemeinde Schorfheide eine Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes "Finowfließ" statt.

Treffpunkt ist um 9:00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1 im OT Finowfurt der Gemeinde Schorfheide.

Gegen 10 Uhr beginnt die Fahrt in den Ortsteil Eichhorst und die Schau der dortigen Gewässer.

Gegen 11 Uhr werden im Ortsteil Lichterfelde die Gewässer geschaut.

Schwerpunkte sind:

- Austausch über anstehende Probleme bei der Gewässerunterhaltung und Festlegung des Unterhaltungsumfanges für 2018

- Schau ausgewählter Gewässer in den Ortsteilen.

Impressum

Herausgabe und Redaktion:

Gemeinde Schorfheide

Bürgermeister Uwe Schoknecht (V.i.S.d.P.)

Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide

Telefon: 03335 4534-18

Internet: www.gemeinde-schorfheide.de

E-Mail: pressestelle@gemeinde-schorfheide.de

Druck: Grill & Frank, Eberswalde

Auflage: 4.650 Stück

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide wird in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde Schorfheide verteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Gemeindeverwaltung, 16244 Schorfheide, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Es liegt in der Gemeindeverwaltung aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Das Amtsblatt ist im Internet unter der Adresse www.gemeinde-schorfheide.de auf den Seiten der Gemeinde nachlesbar.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich bei Bedarf.